

Anlage zum Protokoll des Sozialausschusses vom 23.10.2012

TOP 4 Offenlegung der Arbeitsergebnisse in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Wie in der Sitzung des Sozialausschusses angekündigt, erfolgen mit dieser Anlage ergänzende Informationen zu den in der Sitzung im Rahmen der Beratung der Vorlage 13/2446 gestellten Fragen.

- **Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist steigend. Wie geht die Verwaltung mit dieser Bedarfsentwicklung um? Gibt es Hinweise auf Wartelisten in den Werkstätten?**

Die Zahl der Werkstattbeschäftigten steigt jährlich um ca. 1.000 Personen (s. hierzu auch die Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2013 gemäß Vorlage 13/2435). Es bestehen keine Hinweise auf Wartelisten. Es besteht eine rechtliche Aufnahmepflicht der Werkstätten gegenüber Menschen, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen nach den Vorschriften des SGB IX (§ 136 SGB IX) vorliegen. Sofern zur Sicherstellung einer adäquaten Beschäftigung zusätzliche Räumlichkeiten notwendig sind, erfolgt ein bedarfsorientierter Ausbau in der Regel über Mietobjekte ggf. aber auch durch entsprechende Neubaumaßnahmen (s. hierzu auch Vorlage 13/2528 für die Sitzung am xx.11.2012 mit der die Verwaltung über die Planungen für das Jahr 2012 berichtet). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Werkstattbeschäftigten die Zahl der Werkstattplätze grundsätzlich überschreitet und dies auch unter fachlichen Aspekten unkritisch ist. Bei der Bedarfsermittlung wird die Zahl der Außenarbeitsplätze, der betriebsintegriert Beschäftigten sowie die Zahl der Teilzeitbeschäftigten mit berücksichtigt. Nicht jeder Werkstattbeschäftigte benötigt auch tatsächlich einen „räumlichen“ Arbeitsplatz in der WfbM.

- **Die Erträge aus den Entgelten der Reha-Träger belaufen sich pro beschäftigter Person und Jahr auf 11.944 €. Im Haushaltsentwurf 2013 sind 15.000 € einkalkuliert. Wie erklärt sich die Differenz?**

Der im HH-Plan dargestellte Transferaufwand für Entgelte pro Werkstattbeschäftigtem i.H.v. rd. 15.000 Euro differiert mit dem in der Vorlage zur Offenlegung berücksichtigten Entgelt pro Werkstattbeschäftigtem i.H.v. 11.944 Euro, da weitere Aufwendungen für Fahrtkosten, Sozialversicherungsbeiträge sowie das Arbeitsförderungsgeld bei der Ermittlung des Arbeitsergebnisses der Werkstätten keine Berücksichtigung finden. Diese Aufwendungen sind jedoch im Haushalt als Transferaufwand mit einzukalkulieren (s. hierzu auch das Informationsschreiben an den Vorsitzenden der sowie die Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung).

- **Erfolgt eine Rückkoppelung zwischen Verwaltung und Werkstatt, wenn einzelne Beschäftigte sehr hohe Prämien erhalten. Wird hier ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geprüft?**

Der Verwaltung liegen keine Kenntnisse über individuelle Lohnhöhen der Beschäftigten mit Behinderung vor, durch die Offenlegung der Arbeitsergebnisse der WfbM erhält sie Kenntnis über die „Lohnspreizungen“ in den WfbM. Die Verwaltung nutzt die Hinweise aus der Offenlegung jedoch und thematisiert gegenüber der jeweiligen Werkstatt die Frage, ob perspektivisch ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorbereitet werden kann.

- **Wie werden die erwirtschafteten Zinsen aus den Rücklagen verwendet?**

Die Frage der Verwendung der Zinserträge aus allen Rücklagen ist rechtlich nicht eindeutig geklärt. Im Rahmen der Standards wurden mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege daher folgende Festlegungen getroffen:

- Zinsen aus der Anlage der Ertragsschwankungsrücklage sind dem Arbeitsergebnis hinzuzurechnen.
- Die Ertragsschwankungsrücklage dient der Sicherung der Arbeitsentgelte im Falle von Gewinnschwankungen.
- Zinsen aus der Anlage der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen sind nicht dem Arbeitsergebnis hinzuzurechnen. Hierbei wurde dem Aspekt Rechnung getragen, dass der von den Werkstätten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu leistender Eigenanteile ebenso wie Ersatzneubaumaßnahmen laut Werkstättenverordnung nicht aus dem Arbeitsergebnis finanziert werden darf.

- **Was ist unter Zinserträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen?**

Bei der Ermittlung der Arbeitsergebnisse wird unterschieden, durch welche Art der Tätigkeit die Zinserträge entstehen, d.h. z.B. aus kurzfristigen Anlagen im Rahmen der laufenden wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit oder aus der längerfristigen Anlage von Kapitalvermögen.

- **Stehen den Werkstätten weitere Erträge zur Verfügung, die nicht in das Arbeitsergebnis einfließen?**

Sonstige Erträge wie z.B. aus Spenden, Erbschaften etc., die nicht dem Arbeitsergebnis zuzurechnen sind, stehen den Werkstätten nur begrenzt zur Verfügung.

- **Die Werkstattträger sind verpflichtet, ihre Bilanzen zu veröffentlichen. Wie nutzt die Verwaltung diese Informationsquelle?**

Die Bilanzen der Werkstätten werden als ergänzendes Instrument zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Werkstattträger zum einen bei der Auswertung der Arbeitsergebnisse aber auch bei Frage der Finanzierung der Förderung neuer Werkstattplätze und deren Ausstattung mit herangezogen.

- **Gibt es Informationen, ob die Ertragsschwankungsrücklage in den letzten Jahren zur Darstellung eines positiven Arbeitsergebnisses eingesetzt wurde?**

Die Höhe der an die Beschäftigten ausgezahlten Prämien ist wesentlich abhängig vom Arbeitsergebnis der jeweiligen Werkstatt. Wie in der Vorlage dargestellt, haben einige Werkstätten auch bei gesunkenem Arbeitsergebnisses versucht, das „Lohnniveau“ für die Beschäftigten aufrecht zu erhalten und haben hierzu Mittel der Ertragsschwankungsrücklage eingesetzt.

- **Haben zwischenzeitlich alle Werkstätten die Informationen zu den Rücklagen eingereicht, also auch die fünf Werkstätten bei denen nach der Vorlage noch Informationen fehlten?**

Alle rheinischen Werkstätten haben im Rahmen der Offenlegung der Arbeitsergebnisse Angaben zu den Rücklagen gemacht. Bei fünf Werkstätten besteht aus Sicht der

Verwaltung aber Nachfrage- bzw. Klärungsbedarf. Hierzu werden derzeit die Gespräche geführt. In aller Regel muss die Werkstatt zur Klärung jedoch den Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

- **Weitere Fragestellungen**

Über die o.g. Fragen hinaus wurden in der Sitzung am 23.10.2012 fachlich, inhaltliche Fragestellungen zu den Leistungsangeboten in den Werkstätten und deren Entwicklung angesprochen, die nicht das Thema der Offenlegung der Arbeitsergebnisse betreffen. Dies sind beispielsweise die Frage der Förderung und Betreuung von Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, die spezifischen Leistungsangebote für Menschen mit einer psychischen Behinderung, die Frage der Teilzeitbeschäftigung und des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, um nur einige wesentliche Aspekte zu benennen. Diese Themen wird die Verwaltung mit einer Vorlage im 1. Quartal 2013 aufgreifen.